



## Ihr Versorgungswerk stellt sich vor

Das Versorgungswerk ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Zahnärztekammer Berlin (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Die Mittel werden zweckgebunden und gesondert verwaltet.

### 1. Pflichtmitglieder

werden grundsätzlich alle Angehörigen der Zahnärztekammern Berlin und Bremen sowie der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, soweit sie bei Beginn der Kammermitgliedschaft das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Approbation als Zahnarzt/-ärztin besitzen und nicht berufsunfähig sind.

Befreit werden von der Mitgliedschaft auf Antrag

- Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst als Beamte tätig sind und
- Kammerangehörige, die bereits von einem anderen Versorgungswerk befreit worden sind, solange die Befreiungsgründe vorliegen.

(Genauer Wortlaut siehe § 8 der Satzung)

Befreiungsanträge gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung sind innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Befreiungsgrundes zu stellen.

### 2. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit bzw. auf Dauer,
- Hinterbliebenenrenten:

Witwen-/Witwerrente	60 %	} Jeweils der Rente, die dem Mitglied zum Todeszeitpunkt zustand oder zugestanden hätte, wenn es berufsunfähig gewesen wäre.
Vollwaisenrente	33,33 %	
Halbwaisenrente	16,67 %	

Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres

Vorgezogene Altersrente ab 60. Lebensjahr mit versicherungsmathematischem Abschlag (0,4% pro Monat der Vorziehung) kann in Anspruch genommen werden.

Ein wesentlicher Vorteil des Versorgungswerkes besteht darin, dass schon nach Entrichtung nur eines Beitrages voller Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenschutz besteht.

### 3. Höhe der Versorgungsbeiträge

Da Sie einen Antrag auf Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (Sozialgesetzbuch) gestellt haben, müssen zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin **Beiträge in analoger Höhe wie zur gesetzlichen Rentenversicherung** vom sozialversicherungspflichtigen Bruttogehalt (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) gezahlt werden. Dabei sind Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw. zu berücksichtigen.

**Die Beiträge zum Versorgungswerk sind gem. § 29 Abs. 1 der Satzung zu Beginn eines jeden Monats fällig und bis zum dritten Werktag des Monats zu entrichten.** Bitte geben Sie bei jeder Beitragszahlung **Ihre vollständige Mitgliedsnummer** sowie den **Beitragsmonat** an. Der Beitrag kann auch vom Arbeitgeber direkt (durch Gehaltsabzug) überwiesen werden. **Sofern Ihr Arbeitgeber die Beiträge laufend entrichtet, gilt als Fälligkeit für den Beitrag die Fälligkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als vereinbart.**

Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem Anteil von 50 Prozent an den Beiträgen zum Versorgungswerk.

#### **4. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk**

Die Pflichtmitgliedschaft erlischt beim Fortzug aus dem Bereich der Zahnärztekammern Berlin und Bremen sowie der Landeszahnärztekammer Brandenburg. Bei Fortfall der Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nach dem Territorialprinzip die Pflicht, im jeweiligen Tätigkeitsbundesland Mitglied des dortigen Versorgungswerkes zu werden (Achtung Ausnahmen!). Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- *Fortsetzung der Mitgliedschaft* (Rechte und Pflichten wie bisher) gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung, sofern keine Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.
- *Überleitung der an das VZB gezahlten Beiträge* an die Versorgungseinrichtung des neu zuständigen Kammerbereiches, sofern nicht mehr als 60 Monate Beiträge an das VZB entrichtet wurden (**Antragsfrist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsaufnahme im neuen Versorgungswerk**).
- *Mitgliedschaft* in der Versorgungseinrichtung des neu zuständigen Kammerbereiches unter Beibehaltung der beitragsfreien Anwartschaft im VZB.
- *Erstattung* (80% der geleisteten Beiträge), wenn die Mitgliedschaft nicht mehr als 5 Jahre bestanden hat und der Wohnsitz sich außerhalb des Geltungsbereiches der VO 1408/71 der Europäischen Union befindet (gem. § 30 Abs. 1) (**Antragsfrist: 6 Monate nach Ausscheiden**).

#### **5. Meldepflichten zum Versorgungswerk**

Im Interesse eines reibungslosen Verwaltungsablaufes und zur Vermeidung von Unstimmigkeiten hat jedes Mitglied die Pflicht, folgende Tatbestände zu melden:

- Ende der Gehaltsfortzahlung (z. B. bei mehr als 6-wöchiger Krankheit, unbezahlter Urlaub)
- Beginn, bzw. Ende der Arbeitslosigkeit (Zusendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides vom Arbeitsamt)
- Beschäftigungsaufgabe, Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub (z.B. Mitteilung, über neue Arbeitgeber)
- Änderung des Familienstandes (z. B. Kopie der Heiratsurkunde, der Geburtsurkunde(n) des/-r Kindes(r) )
- Aufgabe der Angestelltentätigkeit und Aufnahme einer niedergelassenen Tätigkeit (Mitteilung der Praxisanschrift und Telefon); zur Beitragsneufestsetzung.

#### **6. Informationen zum VZB**

Neben den vom VZB zu erstellenden Bescheiden finden Sie Informationen rund um das Versorgungswerk – insbesondere auch aktuelle Meldungen – auf unserer Website [www.VZBerlin.org](http://www.VZBerlin.org) .

#### **Ihre Ansprechpartner in der Mitgliederverwaltung:**

<b>Abteilungsleiterin</b>	<b>Frau Anding</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>170</b>
<b>Sachbearbeiterin:</b>	<b>Frau Hildebrandt</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>171</b>
<b>Sachbearbeiterin:</b>	<b>Frau Geßner</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>172</b>
<b>Sachbearbeiterin:</b>	<b>Frau Beyer</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>173</b>
<b>Sachbearbeiterin:</b>	<b>Frau Ruhs</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>177</b>
<b>Hauptsachbearbeiterin:</b>	<b>Frau Noffke</b>	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – <b>175</b>